



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Postzustellungsurkunde
 Der Oberbürgermeister
 Stadt Leverkusen
 Fachbereich Kataster und Vermessung
 Hauptstraße 101
 51311 Leverkusen

Eingang: 04. AUG. 2023

Stadt Leverkusen **1078**
 Fachbereich Kataster u. Vermessung
 620.10 621.10 622.10
 620.11 621.11 622.11
 620.12 621.12 622.12
 620.13

Datum: 31. Juli 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

31.2/8320/029/23

Auskunft erteilt:

koeln.nrw.de

Zimmer: H381

Telefon: (0221) 147 - [REDACTED]

Fax: (0221) 147 - 3507

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH

Ihre Stellungnahme vom 06.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgende

Weisung:

Ich weise Sie gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW an, die von der Gravionic GmbH beantragten Vermessungsunterlagen herauszugeben und mir bis zum 15.09.2023 deren Herausgabe anzuzeigen.

Gründe

I.

Per E-Mail vom 15.05.2022 beantragte die Gravionic GmbH im Auftrag der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH auf Grundlage des § 14 Abs. 2 VermKatG NRW bei Ihnen NAS-Daten für die planungsbegleitende Vermessung im Rahmen der Planung der PWC-Anlage in Leverkusen-Lützenkirchen. Am 16.05.2022 haben Sie die Anfrage an die Koordinierungsstelle Autobahnausbau der Stadt Leverkusen weitergeleitet.

In der Ratssitzung am 26.09.2022 lehnte der Rat mit Beschluss die Herausgabe der Daten ab, woraufhin der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandete.

Zeughausstraße 2-10,
50667 KölnDB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis AppellhofplatzBesuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8Besuchstermine nur nach tele-
fonischer VereinbarungLandeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavisé bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.deHauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 31. Juli 2023

Seite 2 von 5

Der Rat beschloss sodann in der Sitzung vom 12.12.2022, bei seinem ablehnenden Beschluss vom 26.09.2022 zu bleiben.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 legte der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln den Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 26.09.2022 zur Prüfung vor.

Mit Schreiben vom 25.04.2023 habe ich Sie gebeten, zum o.g. Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme haben Sie mir mit Schreiben vom 09.05.2023 vorgelegt.

Sie führten an, dass der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 20.01.2021 entschieden habe, dass die Koordinierungsstelle Autobahnausbau zuerst die politischen Gremien informiert, wenn Belange im Zusammenhang mit dem Ausbau von Autobahnen in Leverkusen tangiert werden; die Politik entscheide über das weitere Vorgehen.

Mit meiner Anhörung zur beabsichtigten Weisung zur Herausgabe der Daten vom 02.06.2023 habe ich Ihnen nochmals Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

In Ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023 führen Sie an, dass Sie die Herausgabe der Daten an die Gravionic GmbH solange verweigern, bis ein positiver Ratsbeschluss diesbezüglich vorliegt. Als Grundlage dafür sehen Sie weiterhin den o.g. Ratsbeschluss vom 20.01.2021 (TOP 6.1.10). Sie begründen Ihre Entscheidung damit, dass es sich bei der Übermittlung der Katasterdaten um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handle und diese nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den Oberbürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Rat hat nach Ihrer Auffassung von diesem Recht, sich die Entscheidungskompetenz für einen bestimmten Bereich der sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung zurückholen zu können, Gebrauch gemacht. Dieses Rückhol- und Vorbehaltsrecht des Rates beziehe sich auf alle Aufgaben der Gemeinde und damit auch auf die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.



Datum: 31. Juli 2023

Seite 3 von 5

II.

Ich führe nach § 25 Abs. 1 S. 1 VermKatG NRW die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden. Gemäß § 23 Abs. 1 VermKatG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen. Meine Aufsicht erstreckt sich gem. § 25 Abs. 3 VermKatG NRW auf die gesetzmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. Nach § 25 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VermKatG NRW kann ich besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Nach § 4 Abs. 1 VermKatG NRW werden die Geobasisdaten von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt. Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden gemäß § 14 Abs. 1 VermKatG NRW von den Katasterbehörden bereitgestellt. Abs. 2 S. 1 desselben Paragraphen regelt, dass Eigentümerdaten jedem bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Dieses berechtigte Interesse konnte der Antragsteller mit seinem Antrag vom 15.05.2022 darlegen. Somit müssen die beantragten Daten an die Gravi-
onic GmbH herausgegeben werden.

Bei den Aufgaben der Katasterbehörden handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, § 23 Abs. 1 S. 2 VermKatG NRW. Zwar kann das Rückhol- und Vorbehaltsrecht aus § 41 Abs. 3 Hs. 2 GO NRW auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung betreffen. Dies führt aber gerade nicht dazu, dass diese Aufgaben ihren Charakter zur Erfüllung nach Weisung verlieren. Das Weisungsrecht bleibt der Sonderaufsicht vielmehr weiter erhalten (s. auch Paal, in: RCLK, 55. EL 2022, § 41 Rn. 16). Sähe man dies anders, so würde die Effektivität der staatlichen (Sonder-)Aufsicht unterminiert und der Kommune wäre es stets ein Leichtes, sich dieser Aufsicht durch Aufgabendelegation auf den Rat zu entziehen.

Im Übrigen regelt § 41 GO NRW (lediglich), welches Organ der Gemeinde als Innenrechtssubjekt für die jeweilige Entscheidung zuständig ist. Das kommunale Innenrecht vermag die Außenrechtsbeziehung der Gemeinde gegenüber der staatlichen Sonderaufsicht aber nicht zu modifizieren.



Ihre Verpflichtung, mir bis zum 15.09.2023 die Herausgabe der Katasterdaten an die Gravionic GmbH anzuzeigen, ergibt sich als Annex zu meiner Weisung und ist jedenfalls von meinem Unterrichtsrecht aus § 25 Abs. 4 VermKatG NRW gedeckt.

Die Erteilung einer Weisung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen, § 40 VwVfG NRW. Hiernach habe ich mein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Zweck der Weisung ist als Instrument der staatlichen Sonderaufsicht die Sicherstellung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem VermKatG NRW durch die Katasterbehörden, § 25 Abs. 3 VermKatG NRW. Unter Beachtung dieses Zwecks sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit habe ich mich von folgenden Erwägungen leiten lassen: Als Maßnahme der staatlichen Sonderaufsicht ist sie geeignet, den Rechtsverstoß durch die Gemeinde abzustellen. Sie ist auch erforderlich, denn gleich geeignete, mildere Mittel als die Rechtsdurchsetzung im Weisungswege sind vorliegend nicht ersichtlich. Aufgrund der Weigerungs- und Obstruktionshaltung des Rates der Stadt Leverkusen, welche das Handeln der Katasterbehörde vorliegend gleichsam infiziert, sind andere Maßnahmen nicht erfolgsversprechend. Die Weisung ist auch angemessen. Insbesondere wird die Gemeinde nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV NRW verletzt, wenn – wie hier – ein evidenter Rechtsverstoß durch die Gemeinde in Rede steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht



Datum: 31. Juli 2023

Seite 5 von 5

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


()